

**RS OGH 1996/11/12 4Ob2327/96a,  
3Ob237/05g, 1Ob104/09i,  
2Ob246/09d, 2Ob32/14s, 5Ob85/21t,  
1Ob108/21w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

## Norm

ABGB §140

## Rechtssatz

Ein Verzicht auf die Geltendmachung einer nach den Umständen zustehenden Abfertigung darf nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten gehen. Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt. Beurteilungsmaßstab ist hierbei das Verhalten eines pflichtgetreuen Elternteiles. Ein solcher wäre im Falle eines krankheitsbedingten Berufswechsels bemüht, sein Recht auf vorzeitigen Austritt (oder Kündigung unter ausdrücklichem Hinweis auf den Austrittsgrund) zu wahren und sich damit den Anspruch auf die Abfertigung zu sichern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2327/96a  
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2327/96a
- 3 Ob 237/05g  
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 237/05g  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Wahl des Ruhestandsmodells mit dem höheren Einkommen. (T1)
- 1 Ob 104/09i  
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 104/09i  
Vgl auch; nur: Ein Verzicht auf die Geltendmachung einer nach den Umständen zustehenden Abfertigung darf nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten gehen. Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt. (T2); Beisatz: Hier: Verzicht auf erbrechtlichen Anspruch. (T3)
- 2 Ob 246/09d  
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d  
Vgl; Beisatz: Hier: Anspannung auf nicht erzielte Mietentgelte aus einem Fruchtgenussrecht und in der Folge desselben. (T4); Veröff: SZ 2010/134
- 2 Ob 32/14s  
Entscheidungstext OGH 28.04.2014 2 Ob 32/14s  
Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Verzicht auf Mieteinkünfte gegenüber dem Sohn für von diesem unter Einsatz beträchtlicher Geldmittel instandgesetzte Wohnung nach dessen Ehescheidung bis zu dessen Rückzahlung von Kreditverbindlichkeiten vertretbar. (T5)
- 5 Ob 85/21t  
Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 85/21t  
nur: Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus. (T6)
- 1 Ob 108/21w  
Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 108/21w  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107086

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)